



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

[REDACTED]

Eisenstadt, am 26.11.2025

[REDACTED]

Zahl: 2025-020.291-2/1

OE: A5-HVK

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Anfrage Verkehrsunfallhäufungsstellen und deren Sanierung - Burgenland

IFG - Informationsgewährung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wir haben Ihren Antrag auf Zugang zur Information betreffend Verkehrsunfallhäufungsstellen und deren Sanierung - Burgenland am 30.10.2025 erhalten.

Wir kommen hiermit Ihrem Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach (§ 8 Abs. 1 IFG).

Informationsgewährung:

Wir haben die in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der begehrten Information einerseits und an der Geheimhaltung der Information andererseits gegeneinander abgewogen und erteilen Ihnen die Information wie folgt:

Die Unfallhäufungsstellen für die Landesstraßen B und L werden vom Kuratorium für Verkehrssicherheit im Auftrag des Amtes der burgenländischen Landesregierung ausgewertet und aufbereitet. Diese werden den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt und diese laden anschließend zu einer Verhandlung.

Beantwortung der Anfrage:

1. *Vollständige Liste (Verortung) aller Straßenstellen oder -strecken, an denen sich wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschaden ereignen (gem. § 96 Abs.1 StVO)*

Der Informationszugang wird abweichend vom begehrten Zeitraum (1.1.2000 bis 30.10.2025) für die Jahre 2015 bis 2023 für die Landesstraßen B und L gewährt.

Die Aufzeichnung der Unfallhäufungsstellen zeigt die Unfälle im B sowie L Landesstraßennetz. Die Aufzeichnung enthält keine Unfallhäufungsstellen mit Tierbeteiligung. Die Bewertung von Unfallhäufungsstellen basiert nach der Richtlinie RVS 02.02.21 auf einer jährlichen und einer dreijährigen Datenaufzeichnung. Dieser Zeitraum umfasst sohin den aktuellen Stand der ermittelten Unfallhäufungsstellen.

Für die Jahre 2024 und 2025 sind die Daten noch nicht fertiggestellt und daher nicht verfügbar. Die gewünschten Unterlagen der Jahre 2000 bis 2015 liegen außerhalb der 10-Jährigen Skartierungsfrist und liegen nicht mehr vor.

2. *Ergebnisse der Feststellungen (sowie Sachverständigengutachten) je Straßenstelle oder -strecke, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können (gem. § 96 Abs. 1 StVO)*

Die zuständige Behörde ist gemäß § 94b Abs 1 lit h StVO die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde. Daher sind keine Daten hinsichtlich dieser Fragestellung bekannt. Zur Klärung ist eine Anfrage gem. §7 Abs 3 IFG an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

3. *Als unfallverhürend festgestellten und unverzüglich verwirklichten Maßnahmen je Straßenstelle oder -strecke (gem. § 96 Abs. 1a StVO)*

Die Umsetzung der durch die Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen erfolgt durch den Straßenerhalter. Die zuständige Behörde für die Evidenzhaltung ist gemäß § 94b Abs 1 lit h StVO die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde. Daher sind keine Daten hinsichtlich dieser Fragestellung bekannt. Zur Klärung ist eine Anfrage gem. §7 Abs. 3 IFG an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

4. *Umstände je Straßenstelle oder -strecke, die der Verwirklichung der als unfallverhürend festgestellten Maßnahmen entgegenstehen (gem. § 96 Abs. 1a StVO)*

Die Umsetzung der durch die Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen erfolgt durch den Straßenerhalter. Die zuständige Behörde für die Evidenzhaltung ist gemäß § 94b Abs 1 lit h StVO die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde. Daher sind keine Daten hinsichtlich dieser Fragestellung bekannt. Zur Klärung ist eine Anfrage gem. §7 Abs. 3 IFG an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

5. *Liste und Inhalt der Aktenvermerke für jene Straßenstellen oder -strecken, bei denen die Landesregierung oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Ergreifung der Maßnahme zuständig ist (gem. § 96 Abs. 1a StVO)*

Die zuständige Behörde ist gemäß § 94b Abs 1 lit h StVO die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde. Daher sind keine Daten hinsichtlich dieser Fragestellung bekannt. Zur Klärung ist eine Anfrage gem. §7 Abs. 3 IFG an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

6. *Von der Landesregierung bzw. vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ergriffene Maßnahmen an den Straßenstellen oder -strecken in deren jeweiliger Zuständigkeit*

Die zuständige Behörde ist gemäß § 94b Abs 1 lit h StVO die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde. Zur Klärung ist eine Anfrage gem. §7 Abs. 3 IFG an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

7. Sämtliche jährlichen Berichte der Landesregierungen an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (gem. § 96 Abs. 1b StVO, bis zum Entfall lt. BGBl. I Nr. 123/2015)
 - a. an welchen Straßenstellen Unfallhäufungsstellen (Abs. 1) aufgetreten sind,
 - b. die jeweils als unfallverhütend festgestellten Maßnahmen sowie
 - c. deren Verwirklichung oder die Gründe, die der betreffenden Maßnahme entgegenstehen.

Aufgrund der Skartierungsordnung werden die Unterlagen zu Unfallhäufungsstellen nach 10 Jahren vernichtet, deshalb können wir dazu keine Informationen erteilen.

8. Alle Berichte über die Auswirkungen spätestens zwei Jahre nach Verwirklichung der Maßnahmen (gem. § 96 Abs. 1b StVO, bis zum Entfall lt. BGBl. I Nr. 123/2015)

Siehe Punkt 7.

Ergeht an:

1) [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

[REDACTED]



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>